

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Templin (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) i.V.m. § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 25.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen Straßen, Wege und Plätze sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind bzw. als gewidmet gelten.
- (2) Die Stadt Templin betreibt die Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang, soweit Reinigung und Winterdienst nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen sind.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Fußgängerüberwege und der Geh- und Radwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bankette, Sickermulden, Sichtmulden, Rinnsteine, Bushaltestellen und Parkbuchten sowie Mischverkehrsflächen. Zum Geh- und Radweg gehören auch der Sicherheitsstreifen und das Straßenbegleitgrün. Mischverkehrsflächen, bereits hergestellte als auch noch nicht ausgebaute, gelten als Fahrbahn (für Fahrzeuge und Fußgänger). Bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges gilt ein Streifen von jeweils 1,5 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze als Gehweg. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 Straßenverkehrsordnung) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 Straßenverkehrsordnung) Gehwege nicht vorhanden sind, umfasst die Reinigungspflicht einen Streifen von jeweils 1,5 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze.
- (4) Bei neu gebauten Pflasterstraßen ist zu beachten, dass im Zuge der Straßenreinigung ausgeschwemmter Fugensand wieder in die Fugen gefegt wird.
- (5) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere die Beräumung der Fahrbahnen, der Fußgängerüberwege, der Geh- und Radwege sowie der Zufahrten und Zugänge zwischen Mischverkehrsflächen und den Grundstücken von Schnee sowie das Bestreuen der Geh- und Radwege, der Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis I (Sommerreinigung) und II (Winterdienst) kenntlich gemachten Fahrbahnen, Gehwege, Zufahrten und Zugänge wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Fahrbahnmitte und auf den dem Grundstück zugewandten Geh- und Radweg einschließlich Straßenbegleitgrün. Die Straßenverzeichnisse I und II sind Bestandteile dieser Satzung.
- (2) Die Auferlegung der Reinigungspflicht und des Winterdienstes hat zur Folge, dass die Eigentümer erschlossener Grundstücke diese Aufgabe in dem in § 3 dargestellten Umfang auszuführen haben und hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht haften.
- (3) Der Verpflichtete kann beantragen, dass an seiner Stelle ein anderer durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht übernimmt. Dem Antrag soll nur entsprochen werden, wenn der Dritte nachweist, dass er in der Lage ist, der Reinigungspflicht nachzukommen.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein räumlich fest abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch an einer besonderen Stelle, also auf einem nur für dieses Grundstück angelegten Grundbuchblatt oder unter einer besonderen Nummer im Bestandsverzeichnis zusammen mit anderen Grundstücken desselben Eigentümers eingetragen ist.
- (6) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Außerhalb geschlossener Ortslagen sind Grundstücke nach Maßgabe von Satz 1 nur dann erschlossen, wenn sie bebaut sind.
- (7) Abs. 6 gilt auch für von der Straße erreichbare Hinterliegergrundstücke.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigung erfolgt einmal wöchentlich. Hierzu zählt auch die Entfernung von Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Schmutz und sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Regenein-

läufe gekehrt werden. Unkraut ist von Verkehrsflächen zu entfernen. Der Einsatz von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln, die nicht biologisch abbaubar sind, ist nicht gestattet.

- (2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Bei separaten Geh- und Radwegen sind die Geh- und Radwege in einer Breite von 1,5 und 1,0 m, bei direkt aneinander angrenzenden Geh- und Radwegen in einer Breite von insgesamt 1,5 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte ist zu streuen, wobei die Verwendung von Auftaumittel nach Möglichkeit zu vermeiden ist; das gilt nicht:
 - a) in klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, starkem Gefälle.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen Mitteln durchsetzten Schnee oder Eis auf Baumscheiben oder begrünten Flächen zu lagern.

- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) nach Beendigung des Schneefalls bzw. Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, an Sonntagen und Feiertagen bis 9.30 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen Geh- und Radwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für Fahrgäste gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn angrenzende Teil des Geh- und Radweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlage und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Geh-/ Radweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die vorgesehenen Reinigungsarbeiten unterbleiben, wenn dies vom Wetter her geboten ist.
- (8) Die nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt. Dies gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.
- (9)

§ 4 Eigentumsübergang

Soweit die Stadt Templin die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in den Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die Durchführung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen wird eine Gebühr nach einer besonderen Gebührensatzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) beruht, erhoben.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder als Verpflichteter nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung des durch die Straße erschlossenen Grundstücks der ihm nach § 2 dieser Satzung übertragenen Reinigungspflicht nicht nachkommt,
- b) der nach § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung festgelegten wöchentlichen Reinigungspflicht nicht nachkommt,
- c) dem in § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 7 dieser Satzung näher bestimmten Umfang der Straßenreinigungspflicht nicht oder nur unzureichend nachkommt, indem er
 - Laub und Unrat nicht entfernt,
 - vermeidbare belästigende Staubentwicklung nicht verhindert,
 - Kehricht und Unrat nicht unverzüglich nach der Beendigung der Säuberung aus dem Verkehrsraum entfernt,
 - Schmutz und sonstigen Unrat dem Nachbarn zukehrt,
 - Schmutz und sonstigen Unrat in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Regeneinläufe kehrt,
 - Unkraut nicht von den Verkehrsflächen entfernt,
 - Unkrautbekämpfungsmittel, die nicht biologisch abbaubar sind, einsetzt,
- d) der Verpflichtung zum Abstumpfen von Fußgängerüberwegen und gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- e) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung es unterlässt, separate Gehwege in einer Breite von 1,5 m, separate Radwege in einer Breite von 1,0 m oder direkt aneinander angrenzende Geh- und Radwege in einer Breite von insgesamt 1,5 m von Schnee freizuhalten,
- f) gegen das Gebot der Verwendung von Salz als Streumittel nach § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung verstößt,
- g) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 dieser Satzung Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee oder Eis auf diesen Flächen lagert,

- h) gefallenen Schnee oder entstandene Eisglätte nicht in den durch § 3 Abs. 4 dieser Satzung festgelegten Zeitraum entfernt,
- i) entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung bei Schnee- und Eisglätte an Haltestellen für Schulbusse und öffentliche Verkehrsmittel den gefahrlosen Zu- und Abgang der Fahrgäste nicht gewährleistet,
- j) geräumten Schnee nicht, wie in § 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 dieser Satzung vorgeschrieben lagert,
- k) entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung Einläufe in die Entwässerungsanlage oder Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
- l) entgegen § 3 Abs. 8 dieser Satzung als Verursacher einer außergewöhnlichen Verunreinigung, wozu auch die Verunreinigung durch Hundekot zu zählen ist, es unterlässt, diese Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 08.10.2013

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Templin (Straßenreinigungssatzung) im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 09.10.2013

Für die Stadt Templin

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister